



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Schrift. GESETZENTWURF
7. 8. GE/90
Datum: -1. FEB. 1990
Verteilt: 2. Feb. 1990 *Juk*

Aktenzahl: PrsG-2075

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Auskünfte:
Dr. Schneider
Tel. (05574) 511
Durchwahl:
2064

Bregenz, am 24. Jänner 1990

Betreff: Änderung des Hochschul-Taxengesetzes 1972,
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 29.12.1989, GZ. 59.300/2-18/89

Gegen den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972 geändert wird, werden keine Einwendungen erhoben.

Gleichzeitig wird folgendes angeregt:

Um die mit dem vorliegenden Entwurf auf die ausländischen Studierenden ab dem Studienjahr 1990/91 zukommende Belastung etwas zu mindern, sollte der Studienbeitrag nach ho. Auffassung sukzessive erhöht werden (z.B. eine erste Erhöhung bereits im Sommersemester 1990).

Außerdem wäre zu überlegen, ob nicht eine Wertsicherungsklausel in das Hochschul-Taxengesetz 1972 aufgenommen werden sollte, damit der Studienbeitrag künftig kontinuierlich um die Indexsteigerung erhöht wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Finthreitgen